

Hotline: +43/1/53126/2700
Internet: www.bmi.gv.at/wahlen
E-Mail: wahl@bmi.gv.at

Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang

Was beinhaltet die Wahlkarte für den zweiten Wahlgang?

Die Wahlkarte ist ein beiges, verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich der **amtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang**, sowie ein **beiges**, unbedrucktes gummiertes **Wahlkuvert**.

Aussehen des amtlichen Stimmzettels für den zweiten Wahlgang?

Der amtliche Stimmzettel für den zweiten Wahlgang enthält insbesondere

- eine Rubrik für die Eintragung des Familiennamens der Wahlwerberin oder des Wahlwerbers
- den frühestmöglichen Zeitpunkt der Stimmabgabe
- insbesondere den Hinweis, wie die Wählerin oder der Wähler im Ausland in Erfahrung bringen kann, ob ein zweiter Wahlgang stattfindet und welche Wahlwerberinnen oder Wahlwerber in die engere Wahl gekommen sind.

Wie können Sie Ihr Wahlrecht mittels Briefwahl ausüben?

Sie können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht Ihnen grundsätzlich frei. Sie müssen jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und Ihr Wahlrecht persönlich ausüben. Mit der Wahlkarte können Sie sofort nach Erhalt wählen und müssen nicht bis zum Wahltag zuwarten.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Wahlkarte für den zweiten Wahlgang frühestens am 18. Oktober 2022 Ihre Stimme abgeben dürfen.

Die Briefwahl können Sie ausüben, indem Sie

- zunächst der beigen Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang sowie das gummierte, beige Wahlkuvert entnehmen, dann
- den amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang in das beige Wahlkuvert legen, dieses zukleben und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend
- durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass Sie den amtlichen Stimmzettel für den zweiten Wahlgang persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben und schließlich
- die Wahlkarte ebenfalls zukleben.

Wie gelangt die Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, an die Bezirkswahlbehörde?

Die Wahlkarte kann **auf dem Postweg** (Portokosten trägt der Bund), im Ausland auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) oder einer österreichischen Einheit (z. B. militärische Einheit im Auslandseinsatz), an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bereits auf der Wahlkarte abgedruckt.

Die Wahlkarte kann am Wahltag (6. November 2022) von der wahlberechtigten Person **persönlich** oder durch eine beauftragte Person bei jeder Bezirkswahlbehörde und in jedem Wahllokal – solange dieses geöffnet hat – abgegeben werden.

Wann muss eine Wahlkarte, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden ist, bei einer Wahlbehörde spätestens einlangen?

Die Wahlkarte muss spätestens am Wahltag (6. November 2022) bis 17.00 Uhr bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt sein oder in einem Wahllokal – solange dieses geöffnet hat – abgegeben worden sein, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

Wo haben Sie im Inland die Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehörde mit der Wahlkarte Ihre Stimme abzugeben?

Mit der Wahlkarte können Sie am Wahltag in jedem Wahllokal Ihre Stimme abgeben. Sie werden daher gebeten, sich rechtzeitig bei der Gemeinde, in der Sie sich am Wahltag aufhalten werden, zu erkundigen, wo sich ein Wahllokal befindet und in welcher Zeit dieses geöffnet ist. Auf Antrag ist auch die Stimmabgabe vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde möglich. Diese besucht Sie am Wahltag an Ihrem Aufenthaltsort, wenn Sie aufgrund mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit kein Wahllokal aufsuchen können.

Wie können Sie mit einer Wahlkarte vor einer Wahlbehörde im Inland wählen?

Zunächst begeben Sie sich in ein Wahllokal. Dort **übergeben Sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ihre Wahlkarte** so, wie Sie diese von der Gemeinde erhalten haben, und weisen Ihre Identität nach, idealerweise mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entnimmt anschließend den amtlichen Stimmzettel sowie das inliegende, beige Wahlkuvert aus der Wahlkarte und händigt Ihnen an Stelle des leeren amtlichen Stimmzettels den mit den Namen der zur Stichwahl stehenden Personen ausgestatteten amtlichen Stimmzettel und anstelle des beigeen Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert aus. Nach Ihrer Stimmabgabe in der Wahlzelle legen Sie das von Ihnen verschlossene blaue Wahlkuvert in die Wahlurne oder übergeben es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, damit sie oder er dieses in die Wahlurne legt. Die gleiche Vorgangsweise gilt, wenn Sie vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde wählen. Sollten Sie mit Ihrer Wahlkarte **wählen**, wird das **beige Wahlkuvert** gegen ein **blaues Wahlkuvert ausgetauscht**, da Ihre Stimme dann in diesem Wahllokal ausgezählt wird.

Können Sie mit einer Wahlkarte auch in Ihrer Heimatgemeinde wählen?

Wenn Sie sich, entgegen ursprünglicher Annahme, am Wahltag doch in jener Gemeinde aufhalten, in deren Wählerevidenz Sie geführt werden, so können Sie auch dort Ihre Stimme abgeben. Bitte nehmen Sie dazu unbedingt die Wahlkarte mit und übergeben Sie diese der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

Was haben Sie ganz allgemein zu beachten?

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit dieser Ihre Stimme abgeben, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie an der Bundespräsidentenwahl 2022 teilnehmen möchten!

Abhanden gekommene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. Nur in diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

- Bundesministerium für Inneres
Postanschrift: Herrngasse 7, 1010 Wien
Hotline (aus dem Inland): 0800 20 22 20
Hotline (aus dem Ausland): +43-1-53126 2700
Fax: +43-1-53126 905220
E-Mail: wahl@bmi.gv.at
Internet: www.bmi.gv.at/wahlen
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
Postanschrift: Minoritenplatz 8, 1010 Wien
Telefon: 05 01 1500 (innerhalb Österreichs)
+43-1-901150 (aus dem Ausland)
E-Mail: wahl@bmeia.gv.at
Internet: www.bmeia.gv.at/reise-services/leben-im-ausland/wahlen
- jede Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat).